
Reglement über die Ausrichtung von tierbezogenen Beiträgen

1. Prämienberechtigung an den Bezirksviehausstellungen

- 1.1 Prämienberechtigt sind nur Stiere, welche nach der Abstammung die Bedingungen für die Zuchtanerkennung erfüllen und weibliche Tiere, welche aus einem Herdebuchbetrieb stammen.
- 1.2 Das Mindestalter für Stiere und weibliche Tiere beträgt neun Monate, soweit die Bedingungen nicht anders lauten.
- 1.3 Die Tierhalterbetriebe müssen die minimalen Anforderungen der Standartarbeitskräfte zur Berechtigung der Direktzahlungen erfüllen.

2. Auffuhrprämien an den Bezirksviehausstellungen

- 2.1 Zur Förderung der Auffuhr wird für weibliche und männliche Tiere, unabhängig einer Einzelprämie, eine Auffuhrprämie von Fr. 10.-- je Tier, mindestens aber Fr. 50.-- je Aussteller ausbezahlt.

3. Einzelprämie je Betrieb an den Bezirksviehausstellungen

- 3.1 Eigentümer von prämierten Tieren, welche sich mit ihren Tieren in einem schweizerischen Herdebuchprogramm beteiligen, erhalten Einzelprämien für höchstens einen Stier und sechs Tiere der Gattungen Kühe und trächtige Rinder.
- 3.2 Der prämienswürdige Stier muss an der Herbstviehausstellung aufgeführt werden, an der Ausstellung einen Gesamtzuchtwert gemäss genomischer Analyse von 1'000 Punkten ausweisen und vor dem 1. Januar des Vorjahres der Ausstellung geboren sein.
- 3.3 Die Einzelprämie für Stiere beträgt Fr. 200.--.
- 3.4 Für prämierte Kühe wird Fr. 80.-- ausbezahlt, sofern der aktuelle Milchwert mindestens 103 beträgt oder sie eine Lebensleistung von mehr als 25'000 kg Milch ausweisen.
- 3.5 Für trächtige Rinder unter 36 Monaten wird Fr. 60.-- ausbezahlt, sofern der Milchwert mindestens 103 beträgt.

4. Zuchtfamilien

- 4.1 Aussteller von männlichen Zuchtfamilien erhalten je nach der Beurteilung durch Experten des Zuchtverbandes einmalig folgende Geldprämien:

Beurteilt nach Klasse:	1 a	Fr. 500.--
	1 b	Fr. 350.--
- 4.2 Für weibliche Zuchtfamilien, die vom Zuchtverband beurteilt werden, erhält der Aussteller folgende Geldprämien:

Beurteilt nach Punkten:	75 und mehr Punkte	Fr. 250.--
	70 – 74 Punkte	Fr. 150.--

5. Halteprämien für Stiere

- 5.1 Für Stiere, für die vom Zuchtverband eine Halteprämie ausbezahlt wird, erhält der Aussteller folgende Geldprämie:

Beurteilt nach Klasse	1 a	Fr. 500.--
	1 b	Fr. 350.--

6. Beiträge an Ausstellungen

- 6.1 Der Vorstand des kantonalen Viehzuchtverbandes entscheidet über Beiträge an Ausstellungen innerhalb des Kantones und an Tierhalter, welche mit ihren Tieren den Viehzuchtverband des Kantons Schwyz an ausserkantonalen Ausstellungen vertreten.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Dieses Reglement tritt per 1. September 2026 in Kraft.

Viehzuchtverband des Kantons Schwyz